



Gastbeitrag

Wie die EU das Umweltstrafrecht nachschärfen will



Umweltschäden – hier der im vergangenen Sommer zeitweise kontaminierte Mauerbach – sind auch der EU ein Dorn im Auge. APA/Expa/M. Slovencik

11.09.2023 um 08:25

von **Daniel Gilhofer-Lenglinger**

und **Robert Kert**

und **Peter Sander**

und **Simone Tober**

Neue Straftatbestände, bis zu zehnjährige Haftstrafen, Geldbußen für Unternehmen von bis fünf Prozent des Jahresumsatzes: Mit Vorschlägen wie diesen will die EU einen besseren Schutz der Umwelt erreichen.

Umweltsündern droht künftig nach dem Willen der EU-Kommission bis zu zehn Jahren Haft. Ende 2021 veröffentlichte die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Verschärfung des (europäischen) Umweltstrafrechts. Ziel ist es, Straftaten gegen die Umwelt in ganz Europa künftig härter zu bestrafen. Demnach sollen neue Umweltstraftatbestände festgelegt und die Sanktionen enorm verschärft werden. Ebenso zielt der Richtlinienvorschlag auf eine Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Strafverfolgung ab. Was bedeutet dies nun für Österreich und den nationalen Gesetzgeber?

Dass die Umwelt schützenswert ist, sollte im Jahr 2023 angesichts der weltweiten Klimakrise ohnehin niemand mehr ernstlich bezweifeln. Im Frühjahr befand selbst die österreichische Regierung, dass es mehr Verurteilungen im Bereich der Umweltkriminalität geben müsse. So wurde im April 2023 im Ministerrat eine behördeninterne Taskforce eingerichtet. Ziel sei es, die Zusammenarbeit aller Behörden und NGOs zu intensivieren, um Sachverhalte aufzuklären und die Zahl der Verurteilungen nach dem Umweltstrafrecht zu erhöhen.

Große Wirkung fehlt

Schon 2008 wurde eine EU-Richtlinie über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht erlassen, die auch im österreichischen Strafgesetzbuch Niederschlag gefunden hat. Rund 20 Jahre später ist die Kommission der Meinung, dass die Richtlinie in der Praxis keine große Wirkung zeitigte, da sowohl die Zahl der Verurteilung als auch die verhängten Sanktionen zu niedrig sind. Zudem ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten nicht wirksam und systematisch.

Die im Zuge der Evaluierung der alten Richtlinie festgestellten Defizite führten zu einem Vorschlag für eine neue Umweltstrafrechtsrichtlinie. Dieser sieht eine Erhöhung des Strafrahmens bei ausgewählten Delikten, die Anwendung der Whistleblowing-Richtlinie auf Personen, die Umweltstraftaten melden, und die Einführung neuer Straftatbestände vor. Insbesondere die Einführung der vorgesehenen neuen Straftatbestände würde zu einer massiven Verschärfung der gerichtlich strafbaren Tatbestände in Österreich führen und enorme Anpassungen - wenn nicht sogar eine gänzliche Reform in Form eines eigenen Umweltstrafgesetzbuches - der bisherigen Systematik des nationalen Umweltstrafrechts nach sich ziehen. Dies auch, weil der Richtlinienvorschlag vorsieht, Berufs- und Betriebsverbote, Amtsverlust und Ähnliches (z. B. Ausschluss von Ausschreibungsverfahren und Beihilfen) an Verstöße zu koppeln.

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Ausweitung der zu kriminalisierenden Handlungen vor. So sollen etwa auch Herstellung, Vermarktung und Gebrauch bestimmter Chemikalien, die Durchführung von UVP-pflichtigen Vorhaben ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, die Vermarktung von illegal geschlagenem Holz oder die schädliche Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser unter Strafe gestellt werden. Auch die Produktion, Emission oder Einfuhr von Treibhausgasen bzw. Produkten, die auf diesen beruhen, soll strafbar sein.

Bußten je nach Jahresumsatz

Ein Großteil der Handlungen soll nicht nur bei vorsätzlicher, sondern auch bei grob fahrlässiger Begehung sanktioniert werden. Voraussetzung ist stets, dass gegen Rechtsvorschriften der EU oder eines Mitgliedstaats verstoßen wird. Eine Handlung soll auch dann als rechtswidrig angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat vorgenommen wird, diese Genehmigung aber auf betrügerische Weise oder durch Korruption, Erpressung oder Zwang erlangt wurde. Die Höchststrafen sollen je nach Delikt mindestens vier bzw. sechs Jahre betragen. Gegen juristische Personen sollen nach dem Willen der EU-Kommission Geldbußen von bis zu fünf Prozent ihres weltweiten Gesamtumsatzes vorgesehen werden. Dies würde für Umweltstraftaten eine Abkehr von der bisherigen Sanktionspraxis von Verbänden bedeuten, zumal die bisherige Verbandsgeldbuße einem Tagessatzsystem folgt.

Auch Ermittlungsbehörden und Gerichte würden durch die neue Richtlinie vor neue Herausforderungen gestellt werden. Für diese würde sich ein erhöhter Feststellungsbedarf ergeben: Neben Dauer, Schwere, Ausdehnung und Reversibilität von Umweltschäden wäre auch der Ausgangszustand der betroffenen Umwelt zu ermitteln. Der Richtlinienentwurf sieht

zwar vor, dass Ermittlungsbehörden und Gerichte mit ausreichenden personellen, finanziellen und technologischen Ressourcen auszustatten und in Umweltstrafverfahren eingebundene Personen entsprechend zu schulen sind. Jedoch werden diese Maßnahmen nicht vollumfänglich Abhilfe leisten können. Gerade die Feststellung des Ausgangszustandes der betroffenen Umwelt wird nach Eintritt des Schadens oft nur schwer möglich sein, sofern nicht schon im Vorhinein die (verwaltungsrechtliche) Pflicht für dessen Ermittlung bestand (bei großen Industrieanlagen gibt es in der Regel einen Boden- und Grundwasserausgangszustandsbericht, was den Vorher/Nachher-Vergleich erleichtert).

Zuletzt wird im Richtlinienvorschlag der Kommission angedacht, die prozessuale Stellung der betroffenen Öffentlichkeit zu stärken, indem sie sich am Umweltstrafverfahren - etwa als Zivilkläger - beteiligen kann. Als betroffene Öffentlichkeit gelten zum einen von Umweltstraftaten (wahrscheinlich) betroffene Personen. Zum anderen umfasst dieser Begriff aber auch Personen mit hinreichendem Interesse und NGOs. Sollte der Richtlinienvorschlag so realisiert werden, müsste in Österreich die Ausgestaltung des Privatbeteiligtenanschlusses geändert werden. Denn nach geltendem Recht können als Privatbeteiligte im Strafverfahren nur Opfer auftreten, die durch die Straftat einen Schaden erlitten haben oder deren strafrechtlich geschützte Rechtsgüter beeinträchtigt wurden.

Trilog-Verhandlungen laufen

Würde der Richtlinienentwurf in dieser Form verabschiedet werden, würde dies auch zu einer weitreichenden Änderung des österreichischen Umweltstrafrechts führen. Der Entwurf ist derzeit Gegenstand der Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Parlament und Rat. Ob aus heutiger Sicht allerdings der Umsetzungsbedarf für den österreichischen Gesetzgeber am Ende so groß sein wird, wie der Richtlinienentwurf erahnen lässt, kann nur schwer abgeschätzt werden. Der Gesetzgebungsprozess hat bereits offenbart, dass man sich noch nicht in allen Belangen - wie etwa der Höchststrafen für natürliche und juristische Personen - im Detail einig ist.

Zur Autorin und den Autoren

RA Peter Sander und RA Simone Tober haben das soeben erschienene „Handbuch Umweltstrafrecht“ (Jan Sramek Verlag) herausgegeben, Univ.-Ass. Daniel Gilhofer-Lenglinger und Univ.-Prof. Robert Kert sind unter dessen Koautoren.